Bundesrat Drucksache **550/7/96**
26.09.96

Antrag
des Freistaates Bayern

Entwurf eines Gesetzes zur Reform der Arbeitsförderung (Arbeitsförderungs-Reformgesetz - AFRG)

Punkt 17 der 702. Sitzung des Bundesrates am 27. September 1996

Der Bundesrat möge beschließen:

Zu Art. 1

1. Art. 1 § 393 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 2 werden nach dem Wort "Gemeinden" die Worte "sowie die gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörden" eingefügt.

b) In Satz 3 werden nach dem Wort "Gemeinden" die Worte "im Rahmen ihres Benennungsrechts" eingefügt.

c) In Satz 5 werden

aa) die Worte "ihrer Verbände" durch die Worte "der Gemeindeverbände" ersetzt,

Ausgeliefert am 26. SEP. 1996

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

S50/7/96

bb) nach dem Wort "Gemeindeverbände" ein "Komma" eingefügt und

cc) das Wort "oder" gestrichen,

dd) nach dem Wort "Bezirke" die Worte "oder der gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde" eingefügt.

Begründung:

Nach der Begründung zu Art. 1 § 393 sollen neben den Vertretern der Gemeinden und der Gemeindeverbände auch Vertreter der Bezirksregierungen bzw. Regierungspräsidien in die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter entsandt werden.

Nach dem Wortlaut von Art. 1 § 393 Abs. 4 ist dies jedoch nicht eindeutig, so daß - um einen evtl. Dissens bei der Gesetzesauslegung zu vermeiden - insoweit eine Klarstellung angezeigt ist. Durch konkrete Nennung der "gemeinsamen Gemeindeaufsichtsbehörde" (in Bayern ist dies stets eine der sieben Regierungen), die sowohl neben den beteiligten Gemeinden die Vertreter der öffentlichen Körperschaften in die Verwaltungsausschüsse benennen als auch eigene (Amts-)Angehörige entsenden darf, ist dies sichergestellt.

Im übrigen ist es auch - im Unterschied zum geltenden Recht - sachgerecht, künftig Vertreter der (Bezirks-) Regierungen nicht nur in die Verwaltungsausschüsse der Landesarbeitsämter (in denen die Gemeinden und Gemeindeverbände längst vertreten sind), sondern gerade auch in die der örtlichen Arbeitsämter zu entsenden. Dies um so mehr, als mit dem o.g. Gesetzentwurf in wesentlich stärkerem Maße als bisher Kompetenzen von den Landesarbeitsämtern auf die Arbeitsämter übertragen werden und somit Entscheidungen über den Einsatz der arbeits-

...

marktpolitischen Aktivitäten auf regionaler Ebene getroffen werden. Um auch künftig die Arbeitsmarktpolitik von Bundesanstalt für Arbeit und Land regional wirksam aufeinander abstimmen zu können, muß -wie auch nach der Begründung zum Gesetzentwurf zu Art. 1 § 393 gewollt - die Möglichkeit der Entsendung von Vertretern der (Bezirks-) Regierungen bzw. Regierungspräsidien in die Verwaltungsausschüsse der Arbeitsämter im Gesetzestext eindeutig zum Ausdruck kommen.